



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1988

Nummer 1

## Grußwort

### an die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Hinter uns liegt ein Jahr, in dem das Vertrauen vieler Bürger in politisches Handeln auf die Probe gestellt wurde. Die Vorgänge in Schleswig-Holstein griffen tief in unser rechtsstaatliches Selbstverständnis ein. Die Parteispendenaffären sind keineswegs abgehandelt. Die Arbeitslosigkeit wächst trotz aller gegenteiligen Versprechen. An den Standorten von Stahl und Bergbau stellt sich die Frage nicht nur nach Motiven und Zielen politischen (und wirtschaftlichen) Handelns, sondern auch die nach der Handlungsfähigkeit der Zuständigen.

Unsere Betroffenheit darf sich jedoch nicht in Staatsverdrossenheit und Gleichgültigkeit niederschlagen.

Gerade wir im öffentlichen Dienst sollten diese Ereignisse als Herausforderung begreifen, durch Klarheit und Transparenz in unseren Entscheidungen zur Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates beizutragen.

Die Anstrengung jedes einzelnen von uns wird erforderlich sein, um den Strukturwandel unseres Landes zu fördern.

Niemand kann zur Tagesordnung übergehen, wenn die für das Land immer noch wichtigen Arbeitsplätze bei Kohle und Stahl massiv gefährdet sind. Gerade im letzten Monat gab es wieder neue Hiobsbotschaften aus diesem Bereich.

Die Verringerung der Massenarbeitslosigkeit und der damit verbundenen Gefährdung von Staat und Gesellschaft wird unser wichtigstes Ziel bleiben. Dies verlangt von allen Trägern staatlicher und kommunaler Verwaltungen noch größere Anstrengungen und viel Kreativität. Wir alle sind aufgerufen, nach besten Kräften an dieser Aufgabe mitzuwirken.

Im Verhältnis zwischen modernem Staat und Bürger müssen die Freiheitsrechte des einzelnen und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ständig neu bestimmt werden.

Im vergangenen Jahr stand insoweit insbesondere der Kurs der inneren Sicherheit zur Diskussion. Aufgabe des Staates soll es sein, einerseits sichtbar Ordnung und Gemeinwohl aufrechtzuerhalten, andererseits aber auch Freiheitsräume staatsbürgerlicher Willensäußerungen aktiv zu schützen. Es liegt auch und gerade in unserer Hand, diese oft widerstreitenden Interessen im Rahmen unseres Dienstes im Einzelfall miteinander zu versöhnen.

Die Bemühungen um Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Staat und Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahr wieder ein Stück weiter vorangebracht worden. In allen obersten Landesbehörden und in vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Gleichstellungsbeauftragte bestellt worden, die an der Umsetzung des Frauenförderungskonzepts mitwirken. Im neuen Jahr wird es darum gehen, zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichberechtigung bei der Einstellung und Beförderung von Frauen im öffentlichen Dienst ein Quotierungsgesetz zu schaffen und in die Praxis umzusetzen.

Das vergangene Jahr ist mit einer großen Hoffnung für uns alle zu Ende gegangen:

Mit dem Abschluß des Mittelstreckenraketenabkommens zwischen der USA und der Sowjetunion ist ein erster konstruktiver Schritt zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens zwischen Ost und West vollzogen worden.

Rückblickend ist das Jahr 1987 ein schwieriges Jahr gewesen.

Die öffentlichen Haushalte waren angespannt wie nie zuvor in der Geschichte unseres Landes.

Erfahrung und Einsatz eines jeden Mitarbeiters in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen haben diese Schwierigkeiten gemeistert.

Dafür spreche ich allen Mitarbeitern meinen herzlichen Dank aus.

Nur wenn wir den Herausforderungen der Zukunft mit Tatkraft und vollem Einsatz begegnen, können wir die uns gestellten Probleme meistern.

Ich wünsche Ihnen für das neue Jahr 1988 Glück und Erfolg im privaten wie im beruflichen Bereich.

Dr. Herbert Schnoor  
Innenminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen

## Inhalt

## I.

## Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 12. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung des Instituts „Arbeit und Technik“	13
2123	14. 11. 1987	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	13
2160	30. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Transfer e.V.	4
2160	2. 12. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.	4
230	6. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung der Standorte für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen)	4
6301	3. 12. 1987	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	13
8201	27. 11. 1987	RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht der Beamten in einer Beschäftigung während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge	4
8300	20. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Richtlinien für die Berücksichtigung von Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei Schwerbeschädigten	4
9231	20. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	7

## II.

## Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
11. 12. 1987	<b>Finanzminister</b> RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1987 – Bundeshaushalt	13
2. 12. 1987	<b>Justizminister</b> Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	10 13
26. 11. 1987	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Landeslinik Bonn Landeslinik Düren Landeslinik Düsseldorf Landeslinik Köln Landeslinik Langenfeld Landeslinik Mönchengladbach Landeslinik Viersen Orthopädische Landeslinik Viersen Landes- und Hochschulklinik Essen	10
	<b>Hinweis</b> Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1987	14

## I.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Transfer e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 30. 11. 1987 - IV B 2 - 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Transfer, Verein für interkulturelle und soziale Begegnung im Freizeitbereich e. V.,  
Sitz Königswinter  
(am 30. 11. 1987).

- MBl. NW. 1988 S. 4.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 2. 12. 1987 - IV B 2 - 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e. V.,  
Sitz Düsseldorf  
(am 2. 12. 1987).

- MBl. NW. 1988 S. 4.

230

**Genehmigung  
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für  
den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt  
Herford/Minden-Lübbecke  
(Änderung der Standorte für Abfallbehandlungs-  
und Abfallbeseitigungsanlagen)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft  
v. 6. 11. 1987 - VI B 2 . 60.301

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold hat in seinen Sitzungen am 8. 12. 1986 und 22. 6. 1987 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung der Standorte für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 3. November 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen

Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung der Standorte für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen), wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Herford und Minden-Lübbecke und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgenden hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1988 S. 4.

8201

**Versicherungspflicht der Beamten in einer  
Beschäftigung während der Beurlaubung ohne  
Dienstbezüge**

RdErl. d. Finanzministers  
v. 27. 11. 1987 - B 6028 - 3.4 - IV 1

Die Hinweise, die ich in meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBl. NW. 8201) zur versicherungsrechtlichen Stellung von Beamten in einer Zweitbeschäftigung und während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gegeben habe, werden wie folgt ergänzt:

Der Nr. 2.1 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Von der Vereinbarung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Fall der Nachversicherung ist abzusehen, wenn gemäß Tz 6.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz für die gesamte Dauer der Beschäftigung ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wird. In diesen Fällen trägt bei einer späteren Nachversicherung des Beamten das Land die Nachversicherungskosten. Eine Erstattung des Versorgungszuschlags zur Hälfte gemäß Tz 6.1.10 Satz 5 BeamtVGvVw ist ausgeschlossen.

- MBl. NW. 1988 S. 4.

8300

**Bundesversorgungsgesetz**

**Richtlinien  
für die Berücksichtigung von Leistungen des Ehegatten  
aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen  
Unterhaltsanspruchs bei Schwerbeschädigten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales v. 20. 11. 1987 - II B 2 - 4204.4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO zu § 33 BVG sind als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Das gleiche gilt nach § 4 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG auch für die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten. Um eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs zu erreichen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

## I.

## Anzurechnende Unterhaltsleistungen

## 1 Unterhaltsleistungen

1.1 Bei der Berechnung der Ausgleichsrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge für Schwerbeschädigte sind nach § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 19 DVO zu § 33 BVG nur die Leistungen der Ehegatten oder der früheren Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG zu berücksichtigen. Alle anderen Leistungen aufgrund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche (z. B. von Kindern oder Eltern) sowie freiwillige Unterhaltsleistungen oder Zuvielleistungen nach § 1360 b BGB bleiben dagegen außer Betracht.

1.2 Eine im Hinblick auf eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung erbrachte Leistung verliert ihren Charakter als gesetzliche Unterhaltsleistung nicht dadurch, daß die Art und Weise der Unterhaltsleistung vertraglich geregelt wird. In diesen Fällen muß festgestellt werden, inwieweit eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht gegeben ist. Nur der darauf entfallende Betrag darf bei der Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen berücksichtigt werden; übersteigt die vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistung diesen Betrag, handelt es sich insoweit um eine freiwillige Leistung, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

## 2 Unterhaltsansprüche

2.1 Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 33 BVG stehen den Einkünften Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert gleich. Für die Anrechnung von Unterhaltsleistungen ist somit nicht von Bedeutung, ob und ggf. in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige tatsächlich Unterhalt zahlt. Ausschlaggebend ist vielmehr, in welcher Höhe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

2.2 Eine Ausnahme bilden jedoch die Fälle, in denen der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch

- a) nicht zu verwirklichen ist,
- b) aus Unkenntnis nicht geltend gemacht worden ist bzw. nicht geltend gemacht wird oder
- c) aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden ist bzw. nicht geltend gemacht wird.

2.21 Ein Unterhaltsanspruch ist z. B. dann nicht zu verwirklichen, wenn außergerichtliche und evtl. gerichtliche Bemühungen erfolglos bleiben, wenn der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist oder wenn dieser in einem Staat wohnt, mit dem kein Abkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen besteht. Auf die Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland weise ich hin (Justizverwaltungsvorschriften NW. - JVV).

2.22 Während des Bestehens der Ehe und Zusammenlebens der Ehegatten kann Unkenntnis vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs nicht angenommen werden.

Eine Unkenntnis des Versorgungsberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs kann in Fällen des Getrenntlebens oder nach der Ehescheidung vorliegen, weil er als Unterhaltsberechtigter entweder die gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte oder nicht wußte, daß ihm wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen Unterhaltsleistungen zustehen. Ist dagegen der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgestellt oder ist der Versorgungsberechtigte vom Versorgungsamt aufgefordert worden, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, liegt keine Unkenntnis vor.

Bei der erstmaligen Feststellung von Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag ist davon auszugehen, daß die Kenntnis von einem Unterhaltsanspruch von dem in der gerichtlichen Entscheidung festgesetzten Zeitpunkt an besteht. Der Zeitpunkt der Entscheidung des Versorgungsamtes ist nicht maßgebend. Unabhängig hiervon ist jedoch zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit zu verwirklichen ist. Rückständige Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich in dem Monat als Einkommen zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden.

Werden nach vorheriger Prüfung eines Unterhaltsanspruchs Ausgleichsrente, Ehegatten- oder Kinderzuschlag bereits gezahlt, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sich der Unterhaltsberechtigte entsprechend der Feststellung des Versorgungsamtes eingerichtet hat. Ergibt eine spätere Prüfung durch das Versorgungsamt einen höheren Unterhaltsanspruch, so erhält der Unterhaltsberechtigte von der neuen Höhe seines Unterhaltsanspruchs spätestens mit der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides Kenntnis. Eine frühere Kenntnis ist möglich in den Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten verschlechtert haben oder dem Unterhaltsberechtigten die erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bekanntgeworden ist.

Die Anrechnung eines höheren Unterhaltsanspruchs durch Erteilung eines Bescheides nach X § 48 SGB kann nur unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO erfolgen.

2.23 Ob ein Unterhaltsanspruch aus verständigem Grund nicht geltend gemacht worden ist oder wird, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Ein Verzicht auf einen Unterhaltsanspruch stellt im allgemeinen keinen verständigen Grund dar. Zwar hat der Unterhaltsberechtigte infolge des Verzichts keinen Unterhaltsanspruch erworben; es sind aber die Leistungen anzurechnen, auf die er ohne Verzicht einen Anspruch erworben hätte.

## 3 Unterhaltsleistungen bei Ehegatten, die nicht getrennt leben

In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch sowohl für die rückliegende Zeit als auch für die Zukunft vom Unterhaltspflichtigen erfüllt wurde bzw. erfüllt wird.

## II.

## Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen

1 Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen sind mit dem im Urteil genannten Betrag bei der Berechnung der Ausgleichsrente als übrige Einkünfte zu berücksichtigen. Die Kosten für eine angemessene Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den §§ 1361 Abs. 1 Satz 2, 1587 Abs. 3 BGB sind jedoch von dem Betrag abzusetzen, da sie dem Ehegatten zu seiner derzeitigen Lebensführung nicht zur Verfügung stehen. Es ist unerheblich, ob der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG vorgesehenen Mindestbetrag behält. Liegt ein Unterhaltsurteil vor, das möglicherweise vor Jahren erstritten wurde, und haben sich seitdem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien so wesentlich geändert, daß auf eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO hin der Unterhaltsanspruch in veränderter Höhe festgestellt würde, ist dem Versorgungsberechtigten aufzugeben, Klage zu erheben. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsstreit ist der bisher gerichtlich festgestellte Unterhaltsbetrag weiterhin anzurechnen.

2 Die Ausführungen unter Nummer 1 gelten nicht für den gerichtlichen Vergleich.

## III.

**Festsetzung des bürgerlich-rechtlichen  
Unterhaltsanspruchs durch die  
Versorgungsverwaltung**

1 **Allgemeines**

- 1.1 Ist gerichtlich kein Unterhaltsbetrag festgesetzt, hat die Versorgungsverwaltung selbst zu prüfen, ob ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch besteht und ggf. in welcher Höhe.
- 1.2 Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche ergeben sich
- a) bei Bestehen der Ehe - gegenseitige Unterhaltspflicht - aus § 1360 BGB,
  - b) bei Getrenntleben der Ehegatten aus § 1361 BGB,
  - c) bei Nichtigerklärung der Ehe aus § 28 EheG,
  - d) bei Aufhebung der Ehe aus § 37 EheG,
  - e) bei Scheidung der Ehe aus §§ 1569-1586 b BGB.

2 **Mindestbetrag**

- 2.1 Da § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG auch eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt, kann stets dann von einer Feststellung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs abgesehen werden, wenn das Bruttoeinkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten den dort genannten Mindestbetrag nicht übersteigt. Solange die Ehe besteht, ist deshalb, auch wenn die Ehegatten getrennt leben, zunächst zu prüfen, ob das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten, der zur Unterhaltsleistung herangezogen werden soll, den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG genannten Mindestbetrag übersteigt. Dagegen gilt der Mindestbetrag bei der Festsetzung des Unterhaltsanspruchs gegen den früheren Ehegatten nicht (§ 4 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG).
- 2.2 Bei der Feststellung, ob das Bruttoeinkommen den Mindestbetrag im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 übersteigt, bleiben Einkünfte der in § 2 DVO zu § 33 genannten Art unberücksichtigt.
- 2.3 Der in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG genannte Mindestbetrag kann nicht erhöht werden.
- 2.4 Übersteigt das Bruttoeinkommen, wenn auch nur geringfügig, den in § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG festgesetzten Mindestbetrag, so ist die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs vorbehaltlich der Regelung unter Nummer 3 zu ermitteln.

3 **Gleich hohe oder höhere Einkünfte des Schwerbeschädigten**

Eine Prüfung nach § 4 DVO zu § 33 BVG ist nicht erforderlich, wenn das Bruttoeinkommen des nicht schwerbeschädigten Ehegatten zwar den Mindestbetrag des Absatzes 1 Satz 2 der Vorschrift übersteigt, der Schwerbeschädigte aber über etwa gleich hohe oder höhere Nettoeinkünfte verfügt; in diesem Fall ist ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch des Schwerbeschädigten gegen den Ehegatten nicht gegeben.

4 **Bewertung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bei nicht getrennt lebenden Ehegatten**

- 4.1 Die Unterhaltspflicht der Ehegatten folgt aus § 1360 BGB. Danach sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Stamm des Vermögens darf nur in Notfällen zum Unterhalt verwendet werden.
- 4.2 Im allgemeinen stellt das Nettoeinkommen beider Ehegatten zugleich auch den Betrag dar, der für den angemessenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht.
- 4.3 Bei der Ermittlung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gehören insbesondere folgende Leistungen nicht zum Bruttoeinkommen:

- a) Kinderzuschüsse, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden; ferner Erziehungsbeihilfen und ähnliche Beihilfen für Kinder,
- b) Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird,
- c) die Ausgleichsrente (§ 33 BVG), die Elternrente (§ 50 BVG), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a BVG) und der Kinderzuschlag (§ 33 b BVG),
- d) 50 v. H. der Grundrente (§ 31, § 46 BVG), die Schwerbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG), die Beihilfe nach § 14 BVG, der Pauschbetrag nach § 15 BVG, die Pflegezulage (§ 35 BVG) sowie ähnliche Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen,
- e) die eigenen Einkünfte der Kinder.

- 4.4 Der nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Berufsschadensausgleich gehört zum Bruttoeinkommen. Wird im Zeitpunkt der Feststellung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bereits ein Berufsschadensausgleich gezahlt, ist dieser Betrag anzusetzen. Anderenfalls gilt bei der Berechnung des als Einkommen zu berücksichtigenden Berufsschadensausgleiches auch die Ausgleichsrente als derzeitiges Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG, die sich ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ergeben würde, jedoch unter Berücksichtigung aller übrigen anzurechnenden Einkünfte.

5 **Ermittlung des Unterhaltsanspruchs**

Das getrennt ermittelte Nettoeinkommen der Ehegatten zum Familienunterhalt ist zur Ermittlung des sich gegen den anderen Ehegatten ergebenden Unterhaltsanspruchs zusammenzuziehen.

- 5.1 Vorab ist jedem Ehegatten ggf. der Teil von seinem Nettoeinkommen zu belassen, den er aufgrund besonderer Verhältnisse für sich in Anspruch nehmen kann (z. B. besonderer beruflicher Aufwand). Wenn die Ehefrau nicht zu arbeiten braucht, sind ihr vorab 50 v. H. ihres Arbeitseinkommens zu belassen.
- 5.2 Von der Summe der Beiträge der Ehegatten zum Familienunterhalt ist der Unterhaltsbedarf der unterhaltsberechtigten Kinder unter Beachtung des § 1609 BGB abzusetzen. Eheliche und nichteheliche Kinder sind gleichberechtigt. Dabei sind die für Kinder in der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ jeweils angegebenen monatlichen Unterhaltsrichtsätze zugrunde zu legen. Diese Sätze sind ggf. um das Kindergeld und ähnliche Leistungen sowie um eigene Einkünfte des Kindes (z. B. Lehrlingsvergütung) nach Billigkeit zu mindern.
- 5.3 Die so errechnete verbleibende Summe des Familien-Nettoeinkommens steht beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung.
- 5.4 Hat der schwerbeschädigte Ehegatte kein zu berücksichtigendes Einkommen, beträgt sein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch die Hälfte des nach 5.3 ermittelten Betrages. Leistet der schwerbeschädigte Ehegatte einen Beitrag zum Familienunterhalt, ergibt sich ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten in Höhe des Unterschiedes zwischen der Hälfte des nach 5.3 ermittelten Betrages und dem Beitrag des Unterhaltsberechtigten.
- 5.5 Beim Zusammentreffen von Ansprüchen eines geschiedenen und eines neuen Ehegatten ist § 1582 BGB zu beachten. Nach dieser Vorschrift geht bei Ermittlung des Unterhaltes geschiedener Ehegatten unter Umständen der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, so daß möglicherweise der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten (1. Ehe) höher ist als der Anspruch des neuen Ehegatten (2. Ehe).

**6 Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG**

Ist so der bürgerlich-rechtliche Anspruch nach §§ 1360, 1582 BGB ermittelt worden, ist die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG vorzunehmen. Danach ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen den in dieser Bestimmung genannten monatlichen Mindestbetrag behält.

**7 Unterhaltsanspruch und Bruttoeinkommen**

Der nach Nummer 5 ermittelte Betrag des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs ist dem Betrag des Bruttoeinkommens des Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen, der den Mindestbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 33 BVG übersteigt; der niedrigere dieser beiden Beträge gilt als Leistung des Ehegatten aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs und ist als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 BVG zu berücksichtigen.

**8 Unterhaltsanspruch bei getrennt lebenden Ehegatten**

Der Unterhalt bei Getrenntlebenden bestimmt sich nach § 1361 BGB. Der Unterhaltsanspruch richtet sich ausschließlich nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten; auf die Trennungsgründe kommt es nicht mehr an, ebenso wenig spielen Billigkeitserwägungen eine Rolle. Es besteht grundsätzlich die beiderseitige Unterhaltspflicht, sofern ein Teil bedürftig und der andere Teil leistungsfähig ist. Steht hiernach die Unterhaltspflicht eines Ehegatten fest, ist für Bestand und Höhe des Unterhaltsanspruchs eine Prüfung nach allgemeinen Gesichtspunkten erforderlich. Der Anspruch ist abhängig von dem Maß der Bedürftigkeit des einen und dem Maß der Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten.

Geschuldet wird der „angemessene“ Unterhalt. Was angemessen ist, bestimmt sich auch für das Getrenntleben nach § 1578 BGB, der das Maß des Unterhalts nach der Scheidung festlegt. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Eine sachliche Änderung gegenüber dem, was früher als „angemessenen Unterhalt“ bezeichnet wurde, ist nicht eingetreten. Maßgebend sind die in der „Düsseldorfer Tabelle“ festgesetzten Unterhaltsrichtsätze.

Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB vom Eintritt der Rechtshängigkeit an zum Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Diese Kosten stehen jedoch dem Ehegatten zu seiner derzeitigen Lebensführung nicht zur Verfügung. Sie können deshalb nicht als Leistung aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs im Sinne des § 4 DVO zu § 33 BVG angesehen werden.

**9 Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe**

Der Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe bestimmt sich ausschließlich nach §§ 1569 bis 1586 BGB. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

Nach Artikel 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) bestimmt sich der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem 1. 7. 1977 rechtskräftig geschieden worden ist, auch künftig nach bisherigem Recht. Insoweit gelten also die §§ 58 ff. EheG a. F. fort. Bestand nach den §§ 58 ff. EheG a. F. kein Unterhaltsanspruch, wohl aber nach den neuen Vorschriften der §§ 1569 bis 1586 BGB, kann ein Unterhaltsanspruch nicht nach § 4 DVO zu § 33 BVG berücksichtigt werden. War nach bisherigem Recht Unterhalt zugesprochen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung vor, so behält der Begünstigte den Unterhaltsanspruch auch dann, wenn er ihn nach dem neuen Recht nicht hätte. Der geschiedene Ehegatte kann nach § 1577 Abs. 1 BGB keinen Unterhalt verlangen, soweit er sich aus seinen Einkünften und Vermögen selbst unterhalten kann. Grundsätzlich muß der evtl. Unterhaltsberechtigte auch vorhandenes Vermögen, den Vermögensstamm selbst,

verwerten. Anrechenbar sind deshalb nicht nur die Einkünfte aus diesem Vermögen (Zinsen). Eine Verwertung des Vermögens kann jedoch unzumutbar sein (z. B. Verkauf zum Schleuderpreis). Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach § 1578 BGB (vgl. Nr. 6). Wegen des Zusammentreffens von Ansprüchen eines geschiedenen und eines neuen Ehegatten (§ 1582 BGB) wird auf Nummer 5.5 verwiesen.

Die nach § 1578 Abs. 3 BGB zum Lebensbedarf gehörenden Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gehören nicht zu den Leistungen aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs i. S. des § 1 DVO zu § 33 BVG. Auf Nummer 6 letzter Absatz wird verwiesen.

**10 Unterhaltsanspruch bei Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe**

Nach den durch das 1. EheRG geänderten §§ 26, 37 EheG (Art. 3 Nr. 1, 5, 6 des 1. EheRG) bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1569 bis 1586 b BGB. Nach Artikel 12 Nr. 5 gelten die neuen Vorschriften nur für Ehen, die nach dem 30. 6. 1977 für nichtig erklärt oder aufgehoben worden sind. Im übrigen gelten die §§ 26, 37 EheG a. F. fort. Nummer 9 gilt entsprechend.

Meinen RdErl. v. 10. 2. 1978 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1988 S. 4.

**9231****Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 20. 11. 1987 - II C 6 - 33 - 32

Die „Vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Neuregelung des Taxen- und Mietwagenverkehrs“ (RdErl. v. 22. 8. 1983 (n. v.) - IV/C 4 - 33 - 32 -) sind zwischenzeitlich durch eine Reihe von Einzelentscheidungen geändert bzw. ergänzt worden, deren Notwendigkeit sich jeweils infolge der praktischen Anwendung ergeben hat. Diese wurden in der nachstehenden Neufassung berücksichtigt:

**1 Übertragung des Betriebes (= der Betriebsführung) (§ 2 Abs. 2 PBefG):**

Die Übertragung des Betriebes auf einen anderen ist zulässig. Derjenige, auf den der Betrieb übertragen werden soll, muß die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), erfüllen. Die Übertragung des Betriebes ist grundsätzlich nur bis Ablauf der Genehmigungsdauer möglich.

**2 Übertragung von Genehmigungen (§ 2 Abs. 3 PBefG):**

Die aus der Taxengenehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten dürfen auf einen anderen nur übertragen werden, wenn

- a) gleichzeitig das ganze Unternehmen oder
- b) wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens

übertragen werden.

Zu a): Eine Übertragung des „ganzen Unternehmens“ hat zur Voraussetzung, daß alles, was nach dem Sprachgebrauch und den herrschenden kaufmännischen Gepflogenheiten zu einem Taxenunternehmen gehört, übertragen wird. Anhaltspunkte hierfür sind die Fortführung des Firmennamens, die Übernahme des Fahrzeuges, der Taxenausstattung, der Aktiva und Passiva und - soweit

vorhanden - des Personals, der Geschäftsräume, der Kundenbeziehungen sowie der Beteiligung an der Funkvermittlung bzw. einer eigenen Funkzentrale.

Die Übertragung nur eines Teils der Genehmigungen oder die getrennte Übertragung aller Genehmigungen an verschiedene Bewerber ist keine zulässige Übertragung des Unternehmens im ganzen.

Zu b): Die Übertragung von „Unternehmensteilen“ ist nur zulässig, wenn nicht nur wesentliche selbständige, sondern gleichzeitig auch **abgrenzbare Teile** des Unternehmens übertragen werden.

Auf selbständige, abgrenzbare Teile eines Unternehmens kann die organisatorische und räumliche Gliederung eines Unternehmens hinweisen. Sind Unternehmen dezentralisiert und haben sie mehrere Betriebsstätten mit eigenen Geschäftsführern, so spricht dies für selbständige, abgrenzbare Unternehmensteile. Diese Anforderungen erfüllen in der Regel Niederlassungen im Sinne des Handelsrechts.

Zu a) Dem Antrag auf Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden **Rechte und Pflichten** ist die privatrechtliche Vereinbarung (Kaufvertrag) zwischen Veräußerer und Erwerber über den Verkauf des Unternehmens beizufügen, damit die Genehmigungsbehörde beurteilen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind.

Da die Vorschriften des § 13 Abs. 5 PBefG grundsätzlich auch im Falle der Übertragung gelten, prüft die Genehmigungsbehörde in diesem Zusammenhang u. a., ob der Erwerber aus den in § 13 Abs. 5 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 PBefG genannten Gründen nachrangig zu behandeln ist.

Die Regelungen in § 13 Abs. 5 Sätze 1, 2, 4 und 5 PBefG können im Falle der Genehmigungsübertragung dagegen nicht angewendet werden.

### 3 Besitzstandsschutz (§ 13 Abs. 3 PBefG):

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung ist dem bisherigen Genehmigungsinhaber die Genehmigung **erneut** zu erteilen, wenn er die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 PBefG und des Absatzes 3 PBefG erfüllt (Wiedererteilung); § 13 Abs. 4, 5 PBefG finden keine Anwendung. Der Wiedererteilung der Genehmigung steht jedoch entgegen, wenn der Betrieb ohne zwingende Gründe nach § 2 Abs. 2 PBefG auf einen anderen übertragen war und der Genehmigungsinhaber den Betrieb nach der Wiedererteilung nicht selbst fortführt.

### 4 Versagungsgründe (§ 13 Abs. 4 PBefG):

4.1 Der Begriff „Funktionsfähigkeit“ schließt die Existenzfähigkeit mit ein. Die Grenze der Funktionsfähigkeit ist im allgemeinen eher erreicht als die Grenze der Existenzbedrohung. Der Begriff „Funktionsfähigkeit“ stellt nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des örtlichen Taxengewerbes, sondern auch auf die ausreichende und ordnungsgemäße Bedienung des Taxenverkehrs als Teil des öffentlichen Verkehrs ab.

4.2 In Satz 2 sind vier Kriterien als Entscheidungshilfen genannt, an denen die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes zu messen ist. Insbesondere durch die in den Nummern 1 und 3 genannten Kriterien soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden, flexibel zu handeln, indem sie bei ihrer Entscheidung auch die allgemeine Wirtschaftslage, hohe Arbeitslosenzahlen und andere Ursachen (z. B. starke Einbrüche im Beförderungsaufkommen durch die Kostendämpfungsmaßnahmen im Gesundheitswesen - Krankenfahrten -) berücksichtigen kann.

Wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, handelt es sich bei den vier aufgezählten Kriterien um **keine abschließende Aufzählung**. Es können weitere Kriterien bei der Prüfung der Funktionsfähigkeit herangezogen werden (z. B. die Angebotslage im ÖPNV und im Mietwagenverkehr).

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Zulassung von weiteren Taxen zu prüfen, ob das örtliche Taxengewerbe dadurch in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.

Das Prüfungsergebnis muß nachprüfbar und nachvollziehbar sein.

4.3 Nach § 13 Abs. 4 Sätze 3 und 4 PBefG soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen.

Die Möglichkeit, einen Beobachtungszeitraum einzuschalten, umfaßt auch die Pflicht zur Prüfung, ob es überhaupt erforderlich ist, die wirtschaftliche Lage des Taxengewerbes zu beobachten und während eines Zeitraumes keine weiteren Genehmigungen zu erteilen (s. Urteil des BVerwG vom 27. November 1981 - NJW 1982 S. 1168).

Die Einschaltung eines Beobachtungszeitraumes ist somit zwar nicht zwingend vorgeschrieben, im Hinblick auf die derzeitige im allgemeinen schlechte Ertrags- und Kostenlage im Taxengewerbe wird darauf jedoch insbesondere bei bestehenden Bewerberlisten bzw. erheblicher Zahl von Neuanträgen nur in Ausnahmefällen verzichtet werden können (z. B. wenn die Nachfrage das Angebot erheblich übersteigt).

### 5 Altunternehmer - Neubewerber (§ 13 Abs. 5 PBefG):

5.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Bewerber um die **erstmalige** oder die Erteilung einer **weiteren** Taxengenehmigung. Sie gilt insoweit also für Neubewerber und Altunternehmer gleichermaßen. Absatz 5 kommt nicht zur Anwendung auf Altunternehmer, deren Genehmigungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zur erneuten Erteilung anstehen.

5.2 Bestehende Bewerberlisten sind unter Beibehaltung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge - wie folgt - aufzuspalten:

- Liste 1: Neubewerber, d. h. Bewerber, die bisher über keine **eigene** Genehmigung verfügen (Betriebsführerschaften bleiben außer Betracht) und

- Liste 2: Altunternehmer, d. h. Bewerber, die bereits eine oder mehrere Genehmigungen besitzen und **weitere** Genehmigungen beantragen haben.

Soweit entsprechende Bewerberlisten bisher nicht geführt wurden und nicht allen Neuanträgen entsprechen werden kann, sind entsprechende Listen anzulegen.

5.3 Bei der Erteilung von weiteren Genehmigungen sind Neubewerber und vorhandene Unternehmer in **angemessenem** Verhältnis zu berücksichtigen. Nach dem Verfassungsgebot des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Fünfunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), und der hierzu ergangenen Rechtsprechung soll möglichst vielen Neubewerbern der Zugang zum Beruf ermöglicht werden. Daneben muß auch die Erweiterung bestehender Unternehmen möglich bleiben. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es vertretbar, wenn Neubewerber und Altunternehmer bei der Erteilung weiterer Genehmigungen in der Regel im Verhältnis 2:1 berücksichtigt werden.

Als weiterer Anhaltspunkt kann auch das Verhältnis der Anzahl von Anträgen der Neubewerber zu denen der Altunternehmer herangezogen werden.

- 5.4 Solange nicht allen vorliegenden Anträgen entsprochen werden kann, ist jedem Bewerber nur eine Genehmigung zu erteilen. Wird dem Bewerber auf einen in der Bewerberliste eingetragenen Antrag eine Genehmigung erteilt und sind noch weitere Anträge dieses Bewerbers in der Bewerberliste enthalten, so sind diese zu streichen und mit dem Datum des Tages in die Bewerberliste neu aufzunehmen, an dem dem Bewerber die letzte Genehmigung erteilt worden ist. Handelt es sich um einen Neubewerber, erfolgt dabei gleichzeitig der Wechsel in die Liste 2.
- 5.5 Liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine der in § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG genannten Kriterien vor, so bleibt der Bewerber unter Beibehaltung seines Ranges in der Bewerberliste so lange unberücksichtigt, bis er alle genannten Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt nicht für den Fall, daß keine weiteren Bewerber vorhanden sind.
- Als **Hauptbeschäftigung** betreibt das Taxengewerbe, wer den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit und Arbeitskraft seinem Taxenunternehmen widmet. Ob und inwieweit der Unternehmer selbst als Taxenfahrer tätig ist, kann ein Indiz sein.
- 5.6 Hat ein Neubewerber ein Unternehmen mit Taxengenehmigung erworben und hält er seinen Antrag auf Erteilung einer Taxengenehmigung aufrecht, stellt er diesen nunmehr als Altunternehmer mit der Folge, daß er mit dem Datum der Übertragung in die Liste 2 aufgenommen wird.
- 5.7 Ist ein Bewerber als Altunternehmer in der Liste 2 berücksichtigt und überträgt er sein Unternehmen mit Genehmigungen auf einen Dritten, ist er in der Liste 2 zu streichen und unter dem Datum der Antragstellung in die Liste 1 einzufügen.
- 5.8 Stirbt ein Bewerber, rücken die in der Liste nachfolgenden Bewerber jeweils um einen Rangplatz auf. Die Rangstelle des verstorbenen Bewerbers ist an die Person gebunden und deshalb nicht vererbbar. Die Übertragung der Rangstelle unter Lebenden ist nicht möglich.
- 5.9 Neubewerbern darf die Genehmigung höchstens auf die Dauer von zwei Jahren erteilt werden; die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten ist während dieses Zeitraumes untersagt. Zulässig ist dagegen die Übertragung des Betriebes auf einen anderen gemäß § 2 Abs. 2 PBefG. Die Entscheidung über die Wiedererteilung der Genehmigung nach Ablauf der 2 Jahre bleibt davon unberührt (vgl. lfd. Nr. 3).
- 6 Bereithalten von Taxen (§ 47 Abs. 1 und 2 PBefG); einheitliche Beförderungsbedingungen und -entgelte (§ 51 Abs. 2 PBefG):**
- Die Definition des Taxenverkehrs stellt auf den Begriff „bereithalten“ ab. Damit wird gegenüber der Formulierung vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des PBefG („bereitstellen“) klargestellt, daß Fahraufträge nicht nur am Standplatz, sondern auch während der Fahrt, veranlaßt durch abwinkende Fahrgäste, oder über Funkvermittlung angenommen werden können.
- Umgekehrt ergibt sich durch die Verwendung dieses Begriffs auch in § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG eindeutig, daß außerhalb des Betriebsitzes nicht nur das Bereitstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern jegliche Aufnahme von Beförderungsaufträgen untersagt ist, es sei denn, der Beförderungsauftrag ist während der Fahrt oder am Betriebsitz entgegengenommen worden.
- Durch die strenge wörtliche Auslegung dieser Bestimmung soll das unkontrollierte Bereithalten von Taxen außerhalb der Betriebsitzgemeinde verhindert werden. Anderenfalls wäre zu befürchten, daß Taxen sich in vermehrtem Maße insbesondere in den Nachtstunden in Nachbargemeinden begeben, wo größere Einnahmequellen erwartet werden, so daß zumindest zeitweise ein ausreichendes Taxenangebot am Betriebsitz nicht mehr gewährleistet wäre. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes, insbesondere in kleineren Gemeinden, beeinträchtigt sein.
- 6.1 Abweichend von dem Grundsatz des Bereithaltens am Betriebsitz kann die Genehmigungsbehörde nach § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG hiervon im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden auch das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.
- 6.1.1 Dabei ist an zeitlich befristete Ausnahmefälle gedacht, um ein vorübergehend auftretendes erhöhtes Verkehrsaufkommen aus besonderem Anlaß aufzufangen, ohne daß es der Zulassung weiterer Taxen bedarf (z. B. Messen, Ausstellungen, Kirchentage, Gartenschauen). Es ist denkbar, die Ausnahmen auf bestimmte Tage oder Tageszeiten zu beschränken.
- Bei der Notwendigkeit der Gestattung von Ausnahmen ist auch zu berücksichtigen, ob und ggf. in welchem Maße sich der öffentliche Personennahverkehr durch die Einrichtung von Sonderverkehren oder zusätzliche Einsatzwagen im Linienverkehr auf die genannten Veranstaltungen einstellt, so daß es Sonderregelungen für Taxen nicht bedarf. Ein vorübergehendes Verkehrsbedürfnis sollte nicht zu weiteren Zulassungen von Taxen führen, da anderenfalls bei Wegfall des besonderen Anlasses die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes bedroht sein könnte.
- 6.1.2 Darüber hinaus hat sich mehrfach ein verstärktes Bedürfnis gezeigt, die Bereithaltung von Taxen außerhalb der Betriebsitzgemeinde auch für dauernd zu gestatten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung des Taxenverkehrs von und zu Flughäfen, die außerhalb der Betriebsitzgemeinde liegen.
- 6.2 Die neu geschaffene Bestimmung des § 51 Abs. 2 PBefG eröffnet den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen sowohl einheitliche Beförderungsbedingungen als auch einheitliche Beförderungsentgelte zu vereinbaren.
- Es kann sich als zweckmäßig erweisen, bei Gemeinden, die wirtschaftlich und verkehrlich eng miteinander verflochten sind, insbesondere aber in den in 6.1.2 genannten Fällen, von der Bestimmung des § 51 Abs. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Dies würde nach und nach auch zu einer – im öffentlichen Verkehrsinteresse liegenden – Vereinheitlichung der zahlreichen unterschiedlichen Taxentarife in der Bundesrepublik Deutschland führen. Andererseits setzt jedoch die Prüfung der öffentlichen Verkehrsinteressen auch die Mitberücksichtigung der Belange des örtlichen Taxengewerbes voraus.
- 6.3 Bei der Prüfung der Frage, wo sich der Betriebsitz eines Taxiunternehmers befindet, ist darauf abzustellen, wo der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Taxiunternehmers liegt. Dies kann auch eine vom Unternehmer allein oder zusammen mit anderen betriebene Taxizentrale sein. Der Anschluß an die Taxizentrale allein genügt nicht. Hinzu kommen muß, daß die Fahrzeugdisposition überwiegend über sie abgewickelt wird. Davon ist in der Regel auszugehen.
- 7 Taxenordnungen (§ 47 Abs. 3 PBefG):**
- Die nach bisherigem Recht erlassenen Taxenordnungen gelten weiter.
- 8 Sondereinbarungen (§ 51 Abs. 3 und 4 PBefG):**
- Nach dieser Bestimmung sind Sondereinbarungen zulässig. Der Gesetzgeber hat damit erstmalig einem Bedürfnis entsprochen, das insbesondere bei den Vereinbarungen zwischen dem Taxengewerbe und den Krankenkassen bei der Durchführung von Krankenfahrten – sog. Patientenfahrten – aufgetreten ist. Ähnliche Probleme ergeben sich bei der Beförderung im Auftrag von Schulträgern. Damit soll dem Taxengewerbe eine gewisse Flexibilität im Rahmen der festgesetzten Beförderungsentgelte eingeräumt werden.

Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn sie in der Rechtsverordnung vorgesehen sind und die in Absatz 4 enthaltenen Kriterien eingehalten werden.

**9 Rückkehrpflicht für Mietwagen; Aufzeichnungspflicht (§ 49 Abs. 4 PBefG):**

9.1 Nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG besteht eine unverzügliche Rückkehrpflicht des Mietwagens zum Betriebssitz nach Ausführung des Beförderungsauftrages. Diese Pflicht besteht nur dann nicht, wenn vor Fahrtbeginn am Betriebssitz oder in der Wohnung oder während der Fahrt über Funk ein neuer Beförderungsauftrag erteilt worden ist.

9.2 Zum Nachweis dafür, daß Beförderungsaufträge nur am Betriebssitz oder in der Wohnung entgegengekommen worden sind, hat der Mietwagenunternehmer die eingegangenen Beförderungsaufträge buchmäßig zu erfassen, d. h. er hat die Aufzeichnungen geschlossen, schriftlich und nachprüfbar vorzunehmen und 1 Jahr lang aufzubewahren. Dies kann in Buchform oder in Loseblattform erfolgen. Bei der Aufzeichnung in Loseblattform sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Die Loseblattsammlung ist mit einer eingedruckten durchlaufenden Numerierung oder einer ähnlichen Kennzeichnung zu versehen, damit die Aufzeichnungen lückenlos und nachweisbar erfaßt und Manipulationen weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Aufzeichnungen sollen enthalten Angaben über

1. Fahrziel
2. ausführendes Fahrzeug
3. Datum und Uhrzeit der Auftragsannahme.

Bei der Prüfung der Frage, wo der Mietwagenunternehmer seinen Betriebssitz hat, findet lfd. Nr. 6.3 entsprechende Anwendung.

9.3 Die Genehmigungsbehörde darf die die Fahraufträge betreffenden Daten nur zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben verwenden. Eine Weitergabe der Daten an andere Behörden und Stellen ist untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) gegenüber dem Genehmigungsinhaber oder die §§ 94 ff. StPO sowie Parallelvorschriften des Polizeirechts unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Platz greifen.

Mein RdErl. v. 22. 8. 1983 (n. v.) – IV/C 4 – 33 – 32 – wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 7.

## II.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf

Bek. d. Justizministers v. 2. 12. 1987 – 5413 E – I B. 211

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

#### Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Düsseldorf

Kenn-Nummer: 276.

– MBl. NW. 1988 S. 10.

### Landschaftsverband Rheinland

#### Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis für die Rheinische

**Landeslinik Bedburg-Hau  
Landeslinik Bonn  
Landeslinik Düren  
Landeslinik Düsseldorf  
Landeslinik Köln  
Landeslinik Langenfeld  
Landeslinik Mönchengladbach  
Landeslinik Viersen  
Orthopädische Landeslinik Viersen  
Landes- und Hochschulklinik Essen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 26. 11. 1987

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebsatzung für die Rheinischen Landeskliniken vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 247) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Landeskliniken veröffentlicht.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Bedburg-Hau sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	: Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
Leitender Arzt	: LtdLMedDir Dr. Guido Graffelder
Leitende Pflegekraft	: Pflegeleiter Helmut Pischny

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	: LVR Eduard Satter
Leitender Arzt	: LtdLMedDir'in Dr. Irmgard Roeder-Reschop
Leitende Pflegekraft	: Stellv. Pflegeleiter Heinz Meurs

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Bonn sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	: Verwaltungsleiter Michael Lindgens
Leitender Arzt	: Dr. Tilo Held
Leitende Pflegekraft	: Pflegeleiter Gred Krause

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	: LAR Frithjof Berg
Leitender Arzt	: Prof. Dr. Robert Heitmann
Leitende Pflegekraft	: Stellv. Pflegeleiter Hans Josef Pitzner

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Düren sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	: LtdLVDDir Dieter Guthof
Leitender Arzt	: LtdLMedDir Dr. Helmut Koester
Leitende Pflegekraft	: Pflegeleiter Hendrik Graf

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LVR Günter Pütz  
Leitender Arzt : LMedDir Franz-Josef  
Janssen  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Peter  
Meurer

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LVDir Dietmar Mai  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr.  
Kurt Heinrich  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Karl-Heinz  
Hilgers

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LAR Karl-Heinz Meyer  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr.  
Anneliese Heigl-Evers  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Hans-  
Georg Gehrmann

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Köln sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LVDir Arnold Claßen  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr.  
Manfred Bergener  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Manfred  
Dellmann

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : VA Wolfgang Brodesser  
Leitender Arzt : Dr. Peter Mehne  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Ab-  
teilungsschwester Hilde-  
gard Dahmen

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Langenfeld sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LVDir Peter Horsch  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Dr. Matthias  
Leipert  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Rudolf  
Styrnal

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LVR Henning Rose  
Leitender Arzt : Abt. Arzt Norbert Rüther  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter  
Helmut Gähl (komm)

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Mönchengladbach sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LOAR Hubert Weitz  
Leitender Arzt : Dr. Ralf Seidel  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Franz van  
Lier

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : VA Elmer Grundmann  
Leitender Arzt : Peter Röhl  
Leitende Pflegekraft :

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Viersen sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes :  
Leitender Arzt : Dr. Rainer Pöppe  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Waldemar  
Kunde

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : Leiter d. Finanzabt.  
Gregor Müller  
Leitender Arzt : Dr. Martin Albecht  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Adolf  
Thelen

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Orthopädischen Landeslinik Viersen sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LOAR Rudolf Neeten  
Leitender Arzt : Prof. Dr. Jan Zilkens  
Leitende Pflegekraft : Sr. Oberin Antonia Josefa  
Eickel

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : VA Rolf Frömmel  
Leitender Arzt : Dr. Henryk Chojecki  
Leitende Pflegekraft : Sr. Monika v. Kreuz Vieth

**Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LOVR Martin Stoppel  
(komm.)  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr.  
Christian Eggers  
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiterin Ursula  
Bergander

**Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:**

Leiter des Wirtschafts- und  
Verwaltungsdienstes : LAR Karl-Heinz Karbach  
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr.  
Markus Gastpar  
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Gabi  
Hermans-Wehland

**1 Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 der Betriebsatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Stellvertreter und den sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der neuen Betriebsatzung gehören insbesondere dazu:

- Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/Pacht von mehr als 1 000,- DM
- Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen ab 500 000,- DM Bausumme
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 200 000,- DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Mietgrenze von 200 000,- DM überschritten wird
- Versicherungsverträge
- Darlehensaufnahmen
- Institutsverträge zwischen der kassenärztlichen Vereinigung und den Kliniken.

Das Formerfordernis des § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).



**Finanzminister****Rechnungslegungserlaß 1987  
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 12. 1987 –  
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1987 des Bundesministers der Finanzen vom 6. 11. 1987 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) Nr. 13 vom 20. 11. 1987 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1987 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 13 des MinBIFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1987 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

**Zusatz für die Regierungspräsidenten:**

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1988 S. 13.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 13.

**I.****2000****Errichtung  
des Instituts „Arbeit und Technik“**

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 17. 12. 1987 –  
I A 3 – 1009/III B 4 – 9.1.11

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 2005 – wird im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales das

Institut „Arbeit und Technik“

in Gelsenkirchen errichtet.

2. Das Institut soll problemorientierte Grundlagen- und angewandte Forschung im Bereich „Arbeit und Technik“ betreiben, Beiträge zu einer sozialverträglichen Technikgestaltung leisten und auf eine systematische, kontinuierliche und praxisnahe Umsetzung der Ergebnisse der Forschung hinarbeiten.

3. Das Institut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1988 S. 13.

**2123****Änderung der Gebührenordnung  
für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

vom 14. November 1987

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. November 1987 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2123 – folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1987 – V C 1 – 0810.74.2 – genehmigt worden ist.

Die Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. Juni 1977 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

In § 1 Satz 1 wird die Prüfungsgebühr von „250,- DM“ auf „300,- DM“ erhöht.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 13.

**6301****Teilnehmergebühren und Schulgeld  
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen  
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1987 –  
IV D 1 – 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBl. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es wird ersetzt in

Nr. 2.1 der Betrag „45 DM“ durch den Betrag „75 DM“.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 13.

## II.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	281	früheres vorwerfbares Fehlverhalten entgegenzuhalten sind, das Kind aber nicht bei der Mutter, sondern beim Vater aufgewachsen ist und eine Bindung an den Vater entwickelt hat, die ohne Gefahr für das Wohl des Kindes auf absehbare Zeit nicht gelöst werden kann.	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	282	OLG Hamm vom 6. Februar 1987 – 15 W 258/86 . . . . .	285
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	284		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	284		
<b>Rechtsprechung</b>		<b>Strafrecht</b>	
<b>Zivilrecht</b>		StPO § 267 I Satz 1; OWiG § 71; AZO §§ 7, 25 I Nr. 3. – Zum Umfang der Urteilsfeststellungen bei fortgesetzter Tat. – Zur Unterscheidung zwischen Arbeitsbereitschaft und Vollarbeit.	
BGB § 1727 I, § 1738. – Schwerwiegende Gründe können die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelicherklärung des Kindes auch dann erfordern, wenn der Mutter weder gegenwärtige Erziehungsunfähigkeit noch		OLG Düsseldorf vom 6. Juli 1987 – 5 Ss (OWi) 201/87 – 166/87 I . . . . .	287

– MBl. NW. 1988 S. 14.

## Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569